



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 6. Mai 2016

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	181	85	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	189	
81	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Im Tannenkamp“ Gemeinde Ladbergen, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	181	86	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	189
82	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern	189	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	190	
83	Verlust des Dienstsiegels der Käthe-Kollwitz-Realschule Emsdetten	189	87	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur des Regionalverbandes Ruhr	190
84	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	189	88	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	191

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

81 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Im Tannenkamp“ Gemeinde Ladbergen, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet

Präambel

Diese Verordnung umfasst das Naturschutzgebiet „Im Tannenkamp“. Das 13,46 ha große Gebiet liegt rund 2 km nordöstlich von Ladbergen neben der L 555 im Naturraum Ostmünsterland. Das Gebiet „Im Tannenkamp“ wurde 1988 erstmals als Naturschutzgebiet ausgewiesen und wird durch diese Verordnung erweitert.

Das Naturschutzgebiet besteht im Wesentlichen aus drei regional bedeutsamen unterschiedlich großen oligo- bis mesotrophen Abtragungsgewässern, die in Folge von Sandabgrabungen entstanden sind. Die zwei im Westen des Gebietes gelegenen Gewässer sind dem Biotoptyp Heideweiher zuzuordnen. Die zumeist sandigen Ufer werden in der Wasserwechselzone überwiegend von niedrigwüchsigen Uferfluren besiedelt, die den Kleinseggenriedern, Strandlings- und Zwergbinsengesellschaften zuzurechnen sind. Z. T. stark gefährdete Pflanzen wie Sumpf-Johanniskraut, Faden-Binse und Sparrige Binse treten hier noch in kleineren Beständen auf. Am Ostufer des größeren Gewässers hat sich ein wasserzügiger Röhrichtbestand entwickelt, an seinem Südufer breitet sich Königsfarn aus. Zwischen den beiden kleineren Gewässern befinden sich Sukzessionsstadien

einer Sandabgrabung mit Fragmenten der Zwergstrauchheiden- und Magerrasenvegetation. Nordwestlich der Gewässer schließt eine Grünlandbrache an, in der neben Arten des mesophilen, frischen bis feuchten Grünlandes Hochstauden verbreitet sind. Das Gebiet ist ringsherum von Gehölzbeständen umgeben, die am (Nord)Ostrand aus Arten der heimischen Eichen-Buchenwälder gebildet werden und im Übrigen von der Kiefer dominiert sind. Das gesamte Gebiet stellt einen bedeutsamen Lebensraum für Amphibien, Reptilien und Libellen dar.

Das Naturschutzgebiet liegt darüber hinaus auch innerhalb eines großräumigen Bereiches, der wegen seiner Dünenmorphologie als Geotop ausgewiesen ist (Nr. GK-3812-005 im Geotopkataster NRW).

Wichtiges Ziel der Schutzgebietsausweisung ist der Erhalt und die Entwicklung der oligo- bis mesotrophen Abtragungsgewässer mit ihren natürlichen Verlandungsstadien sowie offener, nährstoffarmer Sandflächen als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

§ 1 Schutzgebiet

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Jagdliche Regelungen
- § 5 Fischereiliche Nutzung
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen: I Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000

II Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000

III Detailkarte mit Darstellung der für die Angelnutzung freigegebenen Uferbereiche

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I 2013, S. 3154),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448 ff.),

wird verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet „Im Tannenkamp“ ist 13,46 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Gemeinde Ladbergen, Gemarkung Ladbergen.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage I, Übersichtskarte) und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte
- im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage II, Detailkarte) dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Ladbergen

Flur 52 Flurstück 24 tlw.

Flur 52 Flurstück 27 tlw.

Die für die Angelnutzung freigegebenen Uferbereiche werden in der Detailkarte (Anlage III) dargestellt.

Die Anlagen I, II und III sind Bestandteile dieser Verordnung.

- (2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
Dienstgebäude Emil-Werth-Haus
Nevinghoff 22
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
– Untere Landschaftsbehörde –
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
- c) Bürgermeister der Gemeinde Ladbergen
Jahnstraße 5
49549 Ladbergen.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - nährstoffarmer Gewässer mit ihren natürlichen Verlandungsstadien,
 - Heiden und Sandmagerrasen,
 - Kleinseggenried-, Feuchtwiesen- und Borstgrasrasenvegetation auf nährstoffarmen Sandstandorten,
 - Bodensaurer Eichen- und Buchenwälder auf Binendünen in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen Variationsbreite inklusiv ihrer Vorwälder, Gebüsche und Krautfluren;
 - b) zum Schutz der an diese Lebensräume angepassten z. T. stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten wie Sumpf-Johanniskraut, Fadenbinse, Sparrige Binse, Königsfarn sowie an diese Lebensräume angepassten Wasserinsekten-, Amphibien- und Vogelarten;
 - c) zur Erhaltung und Sicherung der natürlichen Geländemorphologie einschließlich der gebietstypischen Bodenstrukturen mit dem Vorkommen schutzwürdiger Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte;
 - d) aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
 - e) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;
 - f) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
 - g) als Teil eines Biotopverbundsystems von landesweiter Bedeutung;
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende, langfristige Zielsetzung für das Gebiet besteht in der Erhaltung und weiteren Entwicklung eines strukturreichen, halboffenen Landschaftsraumes mit unterschiedlichen Biotoptypen auf armen Sandböden im Biotopverbund der nährstoffarmen Gewässer, Heiden und Moore im Münsterland.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten,

die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen. Hierzu zählen auch Stege, Entenhäuser, Camping- und Wochenendhausplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern, sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern und offener Hochsitze in der Zeit vom 01.10. bis 01.03.

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahmegenehmigung zur Errichtung von Jagdkanzeln, offenen Hochsitzen oder Ansitzleitern erteilen, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Versorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sind ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune, Absperrungen und andere Einfriedungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von Forstkulturzäunen;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellflugsport zu errichten;

8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

unberührt bleiben: Maßnahmen zum Zwecke der Biotopoptimierung, hier insbesondere die Entschlammung der Gewässer 2 + 3 sowie die Anlage von Artenschutzgewässern, in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt

10. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;

11. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;

unberührt bleibt das Betreten der Eisfläche zum Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

12. Gewässer fischereilich zu nutzen;

Ausnahme:

Das Angeln ist am Gewässer 1 von bestimmten, in der Detailkarte III dargestellten Uferbereichen aus zulässig;

13. Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Nebenanlagen anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material ist erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

14. die Flächen abseits der vorhandenen Wege zu betreten und zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge darauf abzustellen;

unberührt bleiben:

a) das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt;

b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, und für Maßnahmen des Jagdschutzes, insbesondere das Betreten zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes;

c) das Betreten durch den Eigentümer;

d) das Betreten von bestimmten, in der Detailkarte III dargestellten Uferbereichen am Gewässer 1 über die vorhandenen Zuwegungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei;

e) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der ordnungs-

- gemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis;
- f) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung, insbesondere durch den § 3 Abs. 2 Nr. 17 b eingeschränkt ist;
- g) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
15. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;
unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;
16. wildlebende Tiere zu füttern (dazu gehört auch das Füttern von Enten und Fischen), ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
unberührt bleiben:
- a) die fischereiliche Nutzung des Gewässers 1 im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei und unter Beachtung des § 5;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 4 eingeschränkt ist.
17. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen oder ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde wieder auszusetzen;
unberührt bleiben
- a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind.
18. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;
19. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiellen natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft zu verwenden;
20. Bäume, Sträucher oder sonstige wild wachsende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entfernen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen);
unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft.
21. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG oder § 62 LG wie stehende Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörenden uferbegleitenden, natürlichen oder naturnahen Vegetation abzulagern;
22. Horst- und Höhlenbäume sowie stehendes Totholz zu fällen oder auf andere Weise aus dem Gebiet zu entfernen.
23. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Drägen);
24. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
Ausnahme:
 Die Untere Landschaftsbehörde kann für eine Abgrabung auf Antrag des Eigentümers eine Ausnahme erteilen, soweit die Maßnahme dem Schutzziel und Schutzzweck nicht entgegensteht.
25. Pflanzenschutzmittel (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Biozide, Düngemittel inklusive Kalk oder Abfallstoffe aller Art (inklusive Grün- und Gartenabfällen sowie Heu- und Silageballen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
26. die bislang land-, forst- und fischereiwirtschaftlich nicht genutzten Flächen in jeglicher Art und Weise zu bewirtschaften;
unberührt bleibt die Aufnahme einer extensiven Grünlandnutzung im Bereich der Grünlandbrache auf der Fläche Gmk. Ladbergen, Flur 52, Flst. 24 im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

§ 4

Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:
1. Wildfütterungsanlagen, Wildäusungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze anzulegen;
 2. Wildfütterungen – auch in Notzeiten – und Kirrungen vorzunehmen;
 3. Futter- und Kirrmittel in Gewässer einzubringen oder in Uferbereichen auszubringen;
 4. jagdbare Tiere auszusetzen (dies gilt insbesondere auch für Stockenten);
 5. die Fallenjagd auszuüben und „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;
Ausnahme:
 Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag für das Aufstellen von Lebendfallen eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.
 6. die Jagd auf Wasserfederwild an und über Gewässern unter Verwendung von Bleischrot auszuüben;
- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von

Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 5

Fischereiliche Nutzung

(1) Es ist verboten:

1. Gewässer fischereilich zu nutzen;

Ausnahme:

Das Angeln ist am Gewässer 1 von bestimmten, in der Detailkarte III dargestellten Uferbereichen aus zulässig;

2. Fische auszusetzen;

Ausnahme:

Der Besatz des Gewässers 1 ist mit heimischen, gewässertypischen Arten entsprechend der „Leitlinie zum Fischbesatz in NRW“ nach Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zulässig.

3. Fische anzufüttern (dies gilt für das Füttern im Gewässer und vom Ufer aus).

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. Maßnahmen aus dem von der Unteren Landschaftsbehörde anerkannten Kompensationsflächenpool;
3. zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.
4. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wegen siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 13 dieser VO);
5. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 4;
7. die Durchführung von wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen, archäologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Hinweis:

Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis des Flächeneigentümers. Die Rechte des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Bußgeld und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs.1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 – 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11

Inkrafttreten

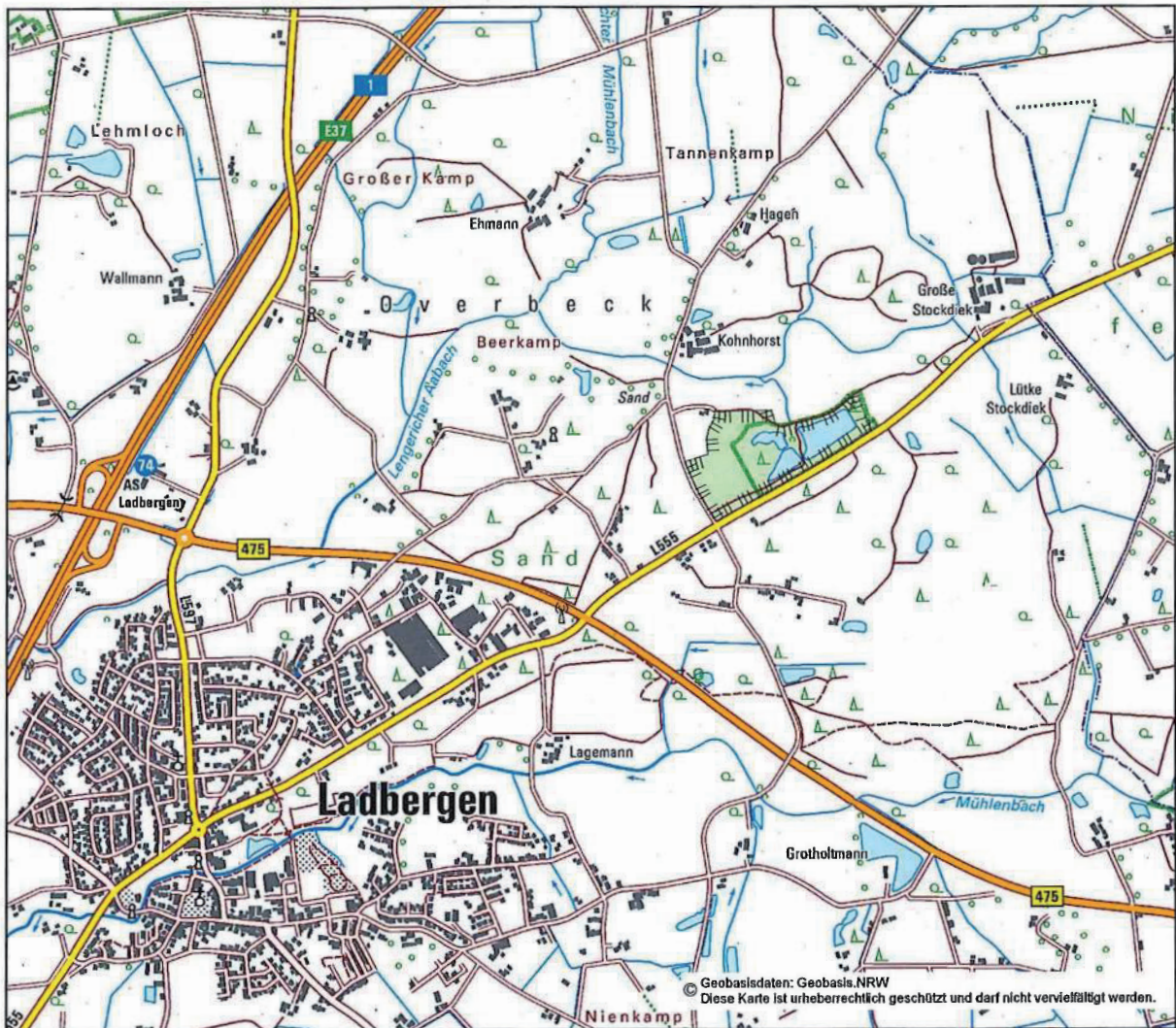
Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 19 April 2016

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.1-010-ST/2008.039–
NSG „Im Tannenkamp“



Prof. Dr. Reinhard Klenke



Naturschutzgebiet "Im Tannenkaamp"

Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Im Tannenkaamp", GMK Ladbergen, Gemeinde Ladbergen, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



1:25.000

TK 25
3812

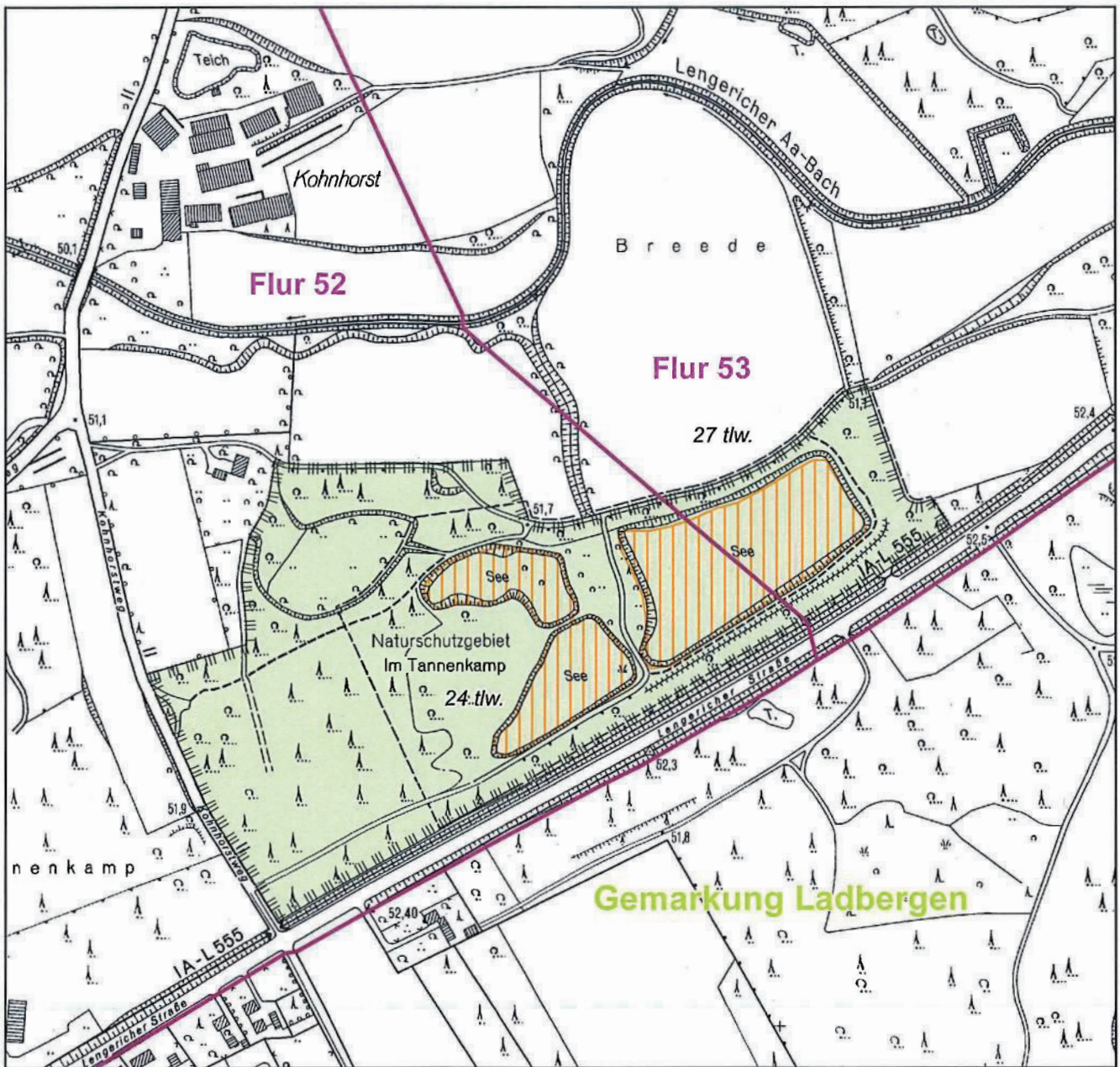
Legende



Naturschutzgebiet

Münster, *den 19. April 2016*
 Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 51.1-010/ST/2008.0039
 NSG Im Tannenkaamp

Prof. Dr. Reinhard Klenke



Naturschutzgebiet "Im Tannenkamp"

Detailkarte

Anlage II zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Im Tannenkamp",
GMK Ladbergen,
Gemeinde Ladbergen,
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.

© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt
Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt und darf nicht vervielfältigt werden.



1:5.000

DGK 3812/16, 17,
22, 23

Legende



Naturschutzgebiet

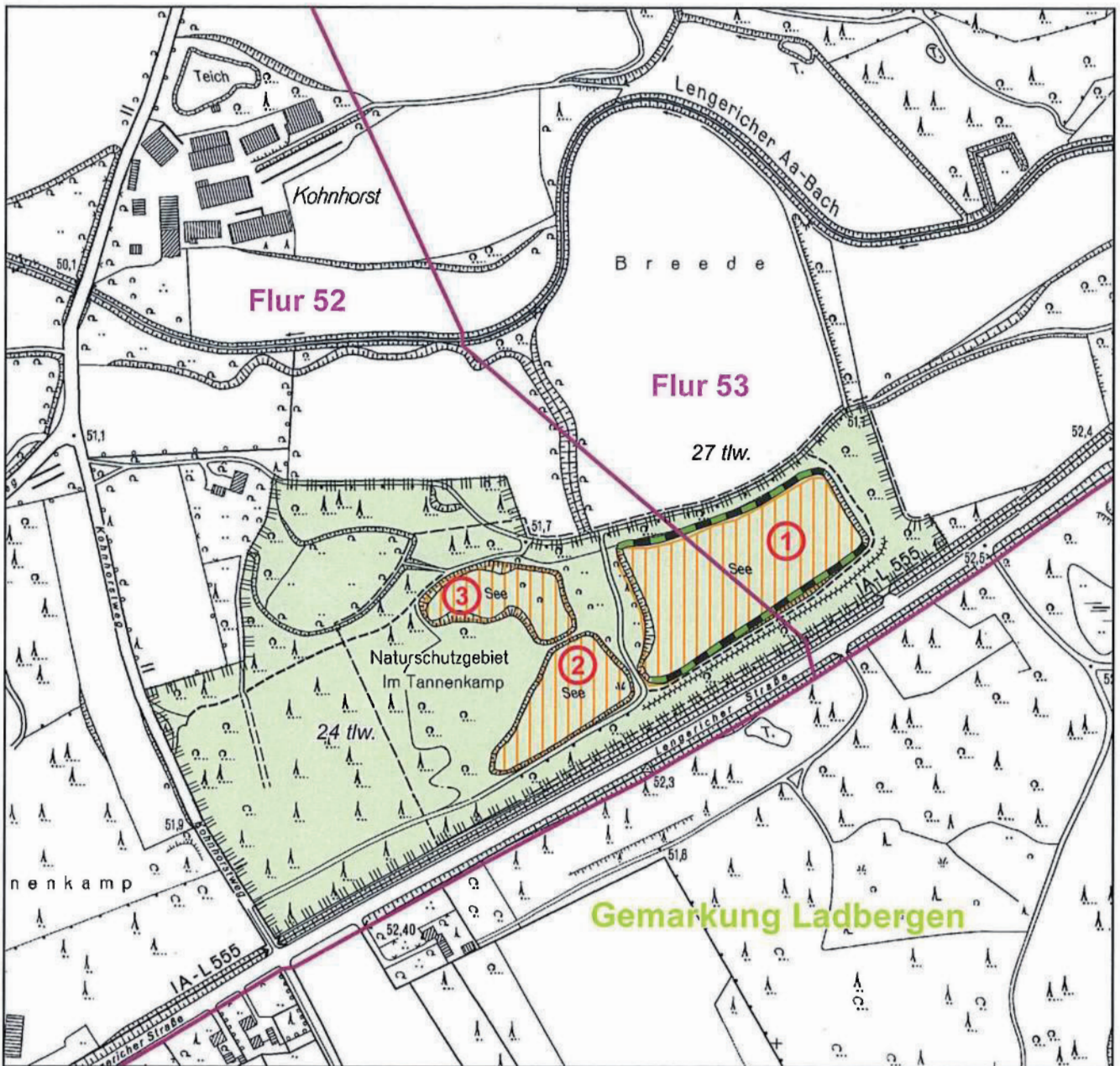
nachrichtliche Darstellung



gesetzlich geschützte Biotope
nach § 30 BNatSchG
in Verbindung mit § 62 LG NRW

Münster, *den 19. April 2016*
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010/ST/2008.0039
NSG Im Tannenkamp

Prof. Dr. Reinhard Klenke



Naturschutzgebiet "Im Tannenkamp"

Detailkarte

Anlage III zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes "Im Tannenkamp",
GMK Ladbergen,
Gemeinde Ladbergen,
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.

© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt
© Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt und darf nicht vervielfältigt werden.



1:5.000

DGK 3812/16, 17,
22, 23

Legende



Naturschutzgebiet

nachrichtliche Darstellung



gesetzlich geschützte Biotop
nach § 30 BNatSchG
in Verbindung mit § 62 LG NRW



Uferabschnitte für die
Angelnutzung freigegeben

Münster, *den 19. April 2016*
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010/ST/2008.0039
NSG Im Tannenkamp

Prof. Dr. Reinhard Klenke

**82 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern**

Bezirksregierung Münster Münster, den 26. April 2016
Dezernat 34

34.02.02.02-A 1/2016

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 26.04.2016 Herrn Nilo Gonzalez Couto mit Wirkung vom 01.05.2016 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Münster XIX bestellt.

Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 189

**83 Verlust des Dienstsiegels
der Käthe-Kollwitz-Realschule Emsdetten**

Bezirksregierung Münster Münster, den 25. April 2016
– Dezernat 48 –

Das alte und das neue Dienstsiegel der Käthe-Kollwitz-Realschule Emsdetten mit der Umschrift: „Käthe-Kollwitz-Schule – Städtische Realschule Emsdetten und der Darstellung des Stadtwappens sind in Verlust geraten. Die in Verlust geratenen Dienstsiegel werden hiermit für ungültig erklärt.

Siegel – alt –



Siegel – neu –



Im Auftrag
gez. Kock

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 189

**84 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
Az.: 500-53.0015/16/0117867-0003/0006.V

48143 Münster, den 18.04.2016

Die Gerhardi Kunststofftechnik GmbH hat mit Antrag vom 03.03.2016 einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb ihrer Oberflächenbehandlungsanlage (Kunststoffgalvanik) auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, St.-Josef-Str. 101-111, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 151, Flurstück 222 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines BHKWs mit einer Feuerungswärmeleistung von 392 KW zur Stromherstellung und zur Beheizung der Galvanikbecken.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das

beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. André Riesmeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 189

**85 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 27.04.2016
500-53.0020/16/4.1.2

Die Firma Evonik Degussa GmbH, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Zwischenprodukte auf dem Betriebsgrundstück, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 56, Flurstücke 45), vorgelegt.

Gegenstand ist die Herstellung eines Kunststoffstabilisators (DS) in den vorhandenen und genehmigten Sektionen der Zwischenproduktfabrik (AK 2222).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wichmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 189

**86 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster Münster, den 27.04.2016
54.18.01-373/2016.0001

Die Stadtwerke Rhede GmbH, Industriestr. 15, 46414 Rhede, beantragt nach §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die was-

serrechtliche Erlaubnis, aus dem neuen Entnahmehrunnen IX/15 östlich der Brunnengalerie Rhede des Wasserwerkes Rhede Grundwasser in einer Menge von bis zu 150.000 m³/a zu fördern, um es zur Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen Betriebe in ihrem Versorgungsgebiet mit Trink-, Brauch- und Betriebswasser abzugeben. Die der Stadtwerke Rhede GmbH bewilligte maximale Gesamtfördermenge von 1.200.000 m³/a wird nicht überschritten.

Nach den §§ 3a-c UVPG ist für ein Vorhaben zur Grundwasserentnahme von 100.000 m³/a bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG). Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Um-

weltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Meine Prüfung unter Berücksichtigung der von der Stadtwerke Rhede GmbH vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt gemäß § 3a UVPG.

Im Auftrag

gez. Uwe Schimannek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 189-190

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

87 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur für das Wirtschaftsjahr 2014 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat am 11. Dezember 2015 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2014 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur

- mit einer Bilanzsumme von 3.879.175,67 €
- mit einem Eigenkapital von 35.457,27 €
- mit einem Verlustausgleich von 1.530.110,54 €, einem Investitionskostenzuschuss von 60.999,08 € durch den RVR

festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes RVR-Route der Industriekultur. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.10.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. „Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR-Route der Industriekultur, Essen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach

den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 Abs. 1 GO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der

Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO ÄG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 14.03.2016

GPA NRW

Im Auftrag

Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 werden für ein Jahr im Gebäude des RVR Route der Industriekultur, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen, Zimmer Nr. 338 während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 08.04.2016



Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin

Regionalverband Ruhr

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 190-191

88 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe findet am 1. Juni 2016, 11:30 Uhr, in Bielefeld, Institutsgebäude Rohrteichstraße 71, Raum 103, mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1. **Eröffnung und Begrüßung**
2. **Verbandsangelegenheiten**
 - 2.1 Beschaffung neuer Verwaltungssoftware in allen Fachbereichen
 - 2.2 Satzungsänderung
 - 2.3 Aufbau eines Pensionsfonds
 - 2.4 Nachbewilligungen 2015
 - 2.5 Jahresabschluss 2015
 - 2.6 Neue Mitglieder des Institutsausschusses
3. **Geschäftsbericht der Studienleitung**
4. **Auslagerung des Fachbereichs Medizin und Rettungswesen**
5. **Personalbedarf des Fachbereichs Medizin und Rettungswesen**
6. **Personalberatungsverfahren**
7. **Sonderlehrgang A II**
8. **Überlegungen zu einer Zusammenarbeit mit der Verwaltungsakademie in Münster**
9. **Verschiedenes**

Nicht-öffentlicher Teil

10. **Personalentscheidungen**
11. **Verschiedenes**

Der stellv. Vorsitzende
der Verbandsversammlung
gez. Heuer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 191

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster